

Zur rechtlichen Lage von Freikirchen im Deutschland des 19. Jahrhunderts

Harald Mueller, Hannover

Christliche Minderheitskirchen und ihre Mitglieder sahen sich im 19. Jahrhundert in Deutschland wechselvollen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten ausgesetzt. Es soll im Folgenden versucht werden, einen Überblick über die juristischen Bedingungen zu gewinnen, die das Entstehen und Existieren von Freikirchen und die Religionsausübung ihrer Glieder betroffen haben.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die religiöse Landschaft auf dem Gebiet des damaligen Deutschen Reiches durch die drei großen im Westfälischen Frieden als gleichberechtigt anerkannten Konfessionen beherrscht, d. h. im Ergebnis durch die katholische, die evangelisch-lutherische und die reformierte Kirche. Die politischen Territorien waren konfessionell noch weitgehend einheitlich geprägt, kleinere christliche Gemeinschaften, sofern sie überhaupt vorhanden waren, galten als Separatisten und Sektierer. Daran hatten zunächst auch Ideen der Aufklärung nicht viel ändern können, weil die fortbestehende Staatstheorie des Absolutismus und das damit verbundene Staatskirchentum hier enge Grenzen setzte. Der absolute Monarch stand nicht nur an der Spitze des Staates, sondern war auch – zumindest in evangelischen Territorien im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments – Oberhaupt der Staatskirche. Alles war der Staatsräson untergeordnet. Kirche diente als Staatsanstalt den religiösen Bedürfnissen der Staatsbürger und ihrer Lenkung und Disziplinierung. Die Geistlichen waren Staatsdiener. Individuelle Frömmigkeit der Untertanen wurde in dem Moment argwöhnisch beobachtet, in dem sie sich in privaten Zusammenkünften Gleichgesinnter außerhalb der Kirche äußerte. So sind pietistische Strömungen mit ihrer Konventikelfrömmigkeit – wie ein Rückblick ins 18. Jahrhundert zeigt – sehr schnell in den Verdacht geraten, Umtriebe zu fördern, die mit der geltenden Auffassung vom absolutistisch geführten Staat nicht übereinstimmten (Theisinger 1975, 26; Ebers 1930, 9; Kalb 1907, 174).

Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf (1700–1760) geriet in Kursachsen in Schwierigkeiten, als er auf seinem Landgut Berthelsdorf Flüchtlinge aus Mähren aufnahm, die in ihrer habsburgischen Heimat um ihres Glaubens willen verfolgt worden waren. Die von den „Exulanten“ gegründete Siedlung Herrnhut knüpfte an die vorreformatorische aus Böhmen und Mähren stammende Brüder-Unität an. Als sich Kaiser Karl VI. bei August dem Starken über die Aufnahme der Flüchtlinge beschwerte, weil er befürchtete, zu viele Untertanen zu verlieren, wurde Zinzendorf 1736 aus Sachsen ausgewiesen. Erst 1749 wurde die Herrnhuter Brü-

dergemeine als eine der sächsischen Landeskirche verbundene Gemeinschaft anerkannt. Die enormen missionarischen Aktivitäten Zinzendorfs und seiner Herrnhuter reichten nicht nur in entfernte Erdteile, sondern berührten auch weite Kreise der für pietistische Strömungen offenen Bevölkerung in Deutschland (v. Krones 1900, 346; Heussi 1971, 399).

Das 1743 in Württemberg erlassene „Pietistenreskript“ versuchte, die von der Obrigkeit argwöhnisch beobachteten Aktivitäten zu steuern und herrnhuterische Einflüsse zurückzudrängen (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 39 Bü 38; Text auszugsweise bei Burkhardt 2003, 37). Die Teilnehmerzahl pietistischer Konventikel war auf vier Haushalte oder fünfzehn Personen begrenzt. Die Erbauungsstunden sollten weder mit dem gewöhnlichen Gottesdienst kollidieren noch in der Nacht oder an entlegenen Plätzen stattfinden. Fremde Personen durften ohne Wissen des Ortsgeistlichen nicht teilnehmen. War ein Geistlicher anwesend, gab es inhaltlich keine Beschränkung. War kein Geistlicher anwesend, sollte auf Predigtvortrag, Schriftauslegung und freies Beten verzichtet werden. Das Urteilen über andere Mitmenschen, die Obrigkeit und das Predigtamt war gänzlich verboten.

1. Die Entwicklung der Religionsfreiheit in Preußen am Vorabend des 19. Jahrhunderts

Für die Frage, wie die rechtlichen Bedingungen für christliche Minderheiten zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschaffen waren, muss die Situation Preußens als bedeutende deutsche Territorialmacht besonders interessieren. Bereits der dem reformierten Bekenntnis angehörige Soldatenkönig, Friedrich Wilhelm I., hatte keine Scheu gezeigt, Dissidenten wie Zinzendorf in seinem Staat aufzunehmen. Die im Zuge der Gegenreformation verfolgten und aus Österreich ausgewiesenen Protestanten, gleich ob lutherisch oder reformiert, fanden ebenfalls im damaligen Preußen Zuflucht. Friedrich der Große als Anhänger der Aufklärung ist für seine Randnotiz von 1740 berühmt geworden, in der er geäußert hat:

Die Religionen müssen alle toleriert werden ... hier muss jeder nach seiner Fassung selig werden (Heussi 1971, 402).

Er ist sogar so weit gegangen, die Ansiedlung von Muslimen aus bevölkerungspolitischen Gründen zu befürworten. Man werde gegebenenfalls für sie Moscheen bauen (Theisinger 1975, 23; Kalb 1907, 173).

Das im Folgenden wegen seiner staatskirchenrechtlichen Bestimmungen behandelte Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794 geht auf Reformansätze zurück, die noch unter der Zeit Friedrichs des Großen auf den Weg gebracht worden waren, zu seinen Lebzeiten aber nicht mehr vollendet werden konnten. Sein Nachfolger und Neffe, Friedrich Wilhelm II., verfügte bereits 1786 kurz nach seinem Regierungsantritt, dass bei der Fortsetzung der Arbeiten an dem neuen Gesetzbuch die Stände, also insbesondere der Adel, stärker einzubinden

seien. Von dieser Seite waren die im aufklärerischen Geist verfassten Entwürfe kritisch beäugt worden, weil hierdurch überkommene Privilegien des Ständesystems in Frage gestellt wurden. Friedrich Wilhelm II. stand unter dem Einfluss freimaurerischer Tendenzen und war ein Gegner der Aufklärung (Hattenhauer 1996 a, 11).

Einer seiner Berater war Johann Christoph von Woellner (1732–1800), der sich unter Friedrich dem Großen noch vergeblich um Aufnahme in den Adelsstand bemüht hatte und von diesem als „betriegerischer und intriganter Pfaffe“ abqualifiziert worden war (Hattenhauer 1996 a, 11). Woellner, ein Angehöriger des alchimistischen Rosenkreuzerordens, in den schließlich auch der König eintrat, war von 1788 bis 1798 Staats- und Justizminister in Preußen (Heussi 1971, 407). Seine Person ist wegen des auf ihn zurückgehenden Religionsedikts vom 9. 7. 1788 erwähnenswert. Woellner, der selbst Anhänger der lutherischen Konfession war, versuchte mit dem Instrument des Religionsedikts, unter Androhung von Strafen bis hin zur Amtsenthebung alle vom Augsburger Bekenntnis abweichenden Lehren von Preußens Kanzeln zu verbannen und damit aufklärerische Tendenzen unter den Pastoren zu bekämpfen. Diese Maßnahmen blieben mit Ausnahme der Amtsenthebung des freigeistig redenden Predigers Johann Heinrich Schulz aus Gielsdorf – nach seiner Haartracht „Zopf-Schulz“ genannt (Theisinger 1975, 59 ff.) – weitgehend wirkungslos und wurden unter dem nachfolgenden König Friedrich Wilhelm III. (1797–1840) bald außer Kraft gesetzt. Bedeutsam war das Woellner'sche Religionsedikt jedoch im Hinblick auf die Position von Minderheitenkirchen, weil § 2 des Edikts – gleichsam als Nebeneffekt – eine Bestandsgarantie für die damals in Preußen geduldeten Minderheitenkirchen enthielt. Die Bestimmung lautet wörtlich:

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, ausser der jüdischen Nation, die Herrnhuter, die Mennonisten [sic] und die böhmische Brüdergemeine ... (Theisinger 1975, 21).

Wie stark der Einfluss Woellners auf die Arbeiten an einem allgemeinen Gesetzbuch in Preußen war, ist nicht ganz klar. Als Förderer der Reform ist er jedenfalls nicht in Erscheinung getreten, was nach seiner mittlerweile erreichten Zugehörigkeit zum Adel angesichts der von dieser Seite vorgetragenen Kritik am Reformvorhaben nicht verwundert. Schließlich standen die kodifikatorischen Bemühungen sogar vor dem Scheitern, als das bereits fertige „Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten“ durch Kabinettsordre vom 18. 4. 1792 kurz vor dem für den 1. 6. 1792 geplanten Inkrafttreten suspendiert wurde (Hattenhauer 1996 a, 14). Als die Kodifikation dann nach nochmaliger Überarbeitung am 1. 6. 1794 mit seinen über 19.000 Paragraphen unter dem Titel „Preußisches Allgemeines Landrecht“ in Kraft treten konnte, war man den Interessen der Stände entgegengekommen.

Dennoch hatte sich der Geist der Aufklärung aus dem Werk nicht verbannen lassen. Allerdings war es mit seiner Wiedergabe des damaligen Rechtssystems

bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens veraltet (Schmidt-Eichstaedt 1975, 11). Nur wenige Jahre zuvor war das Gleichheitsideal durch die Französische Revolution in einer Weise emporgehoben worden, an der die zukünftige Rechtsentwicklung in Deutschland nicht mehr auf Dauer vorbeigehen konnte. So ist es nicht verwunderlich, dass das ALR in Rheinpreußen nur etwa 10 Jahre lang gegolten hatte bis zur Einführung des Code Civil, der auch nach der Niederlage Napoleons dort zunächst nicht außer Kraft gesetzt wurde. In anderen preußischen Provinzen hat das ALR länger überlebt, wobei das Gesetzbuch von Anfang an als Subsidiärrecht gedacht war, also hinter positivem örtlichem Recht zurückzutreten hatte. Ohne Zweifel hatte das ALR Einfluss auf die Rechtsanwendung auch in außerpreußischen Territorien, da es als Kodifikation von der Handhabung her Vorteile bot gegenüber den in Deutschland ansonsten gültigen gemeinrechtlichen Bestimmungen.

2. Das staatskirchenrechtliche System des Preußischen Allgemeinen Landrechts

Die staatskirchenrechtlichen Regelungen des ALR sind – soweit sie nicht durch die preußischen Verfassungen von 1848/50 überholt wurden – letztlich erst 1919 durch die religionsrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung abgelöst worden und haben von daher die meisten anderen Normen des ALR überlebt. Der dem ALR zugrundeliegende Korporationsbegriff hat selbst noch auf das heutige Verständnis von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingewirkt (Schmidt-Eichstaedt 1975, 11).

Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich im elften Titel des zweiten Teils des ALR (Text bei Hattenhauer 1996 a). Paragraph 2 lautet:

Jedem Einwohner im Staate muss eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden.

Damit ist jedoch noch nichts darüber ausgesagt, ob und inwieweit diese Freiheit auch sichtbar ausgelebt werden darf. Bedeutsam ist daher § 7:

Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutdünken anordnen.

Aber § 9 schränkt ein:

Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

Das ALR geht ursprünglich davon aus, dass es zwei legale Rechtsformen von Religionsgemeinschaften gibt (Theisinger 1975, 114 ff.; Anschütz 1912, 185). Paragraph 17 lautet:

Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegierter Corporationen.

Zu diesen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehörten allerdings lediglich die Gemeinden der katholischen, der lutherischen und der reformierten Kirche, also der drei seit dem Westfälischen Frieden reichsrechtlich anerkannten Bekenntnisse (Weber 1966, 52; v. Campenhausen 2002, 308; Theisinger 1975, 120).

Die zweite im ALR für Religionsgemeinschaften vorgesehene Rechtsform ergibt sich aus § 20:

Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommenener Kirchengesellschaften nicht beygelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften.

Eine staatliche Genehmigung war also erforderlich. Die Rechte sind aus den folgenden Bestimmungen ersichtlich:

Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet (§ 22).

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden ... (§ 23).

Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben (§ 24).

Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feyerlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen (§ 25).

Anders als das Woellner'sche Religionsedikt sah das ALR den Kreis der geduldeten Religionsgemeinschaften nicht als einen für alle Zukunft geschlossenen an. Er veränderte und erweiterte sich auch in der Folgezeit (Schoen 1903, 167). Es gab schließlich Differenzierungen durch Konzessionen, die dazu führten, dass es neben den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und den geduldeten Religionsgesellschaften noch solche gab, die zwar einen Korporationsstatus besaßen, dennoch aber den drei großen Bekenntnissen rechtlich nicht gleichgestellt waren. Schoen zählt in seinem Lehrbuch (1903, 169) zu den Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte, also zu den geduldeten, besonders die Irvingianer, Deutschkatholiken, freien Gemeinden, Nazarener, Quäker, Anglikaner, Darbyisten und Methodisten. Zu den im öffentlichen Recht nicht gleich den „Kirchen“ ausgezeichneten Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten gehörten zu dieser Zeit abgesehen von den Juden die Herrnhuter, Altlutheraner, Kohlbrüggianer, Mennoniten und Baptisten (s. a. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. 2. 1906, RGZ 62, 355, Doose 1963, 85).

Die Religionsausübung jeder Kirchengesellschaft, ob öffentlich aufgenommen oder bloß geduldet, war der Oberaufsicht des Staates unterworfen (§ 32 ALR). Paragraph 33 bestimmte hierzu:

Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

Festzuhalten ist, dass unter dem ALR alle Glaubensgemeinschaften, die nicht einer der vorstehend genannten Kategorien zuzuordnen waren, keinerlei Rechte besaßen. Die einzelnen Gläubigen konnten ihr Bekenntnis allenfalls im eng beschränkten Rahmen eines privaten Hausgottesdienstes ausüben. Die Möglichkeit einer freien und vom Staat unbeeinflussten Vereinsbildung stand zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch nicht zur Verfügung (Theisinger 1975, 111; Reichsgericht RGZ 62, 359).

3. Die Verfassungsentwicklung im Deutschland des 19. Jahrhunderts

3.1 Die Entwicklung vor 1848

Als im Jahre 1806 die Staaten des Rheinbundes aus dem Reichsverband ausgeschieden, war dies das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Die napoleonischen Eroberungszüge haben die politische und verfassungsmäßige Ordnung der deutschen Einzelstaaten in nachhaltiger Weise beeinflusst und teilweise völlig neu gestaltet. In diesem Zusammenhang soll als erstes eine Staatsgründung erwähnt werden, die nach dem Untergang Napoleons sogleich wieder von der Landkarte verschwunden ist. Es handelt sich um das Königreich Westfalen, das einen großen Teil Nordwestdeutschlands bis zur Elbe umfasste und dem König Jérôme, einem Bruder Napoleons, übertragen wurde. Während der kurzen Zeit der Existenz dieses Staates von 1807 bis 1813 wurde ihm eine Verfassung gegeben, die dem französischen Gleichheitsideal verpflichtet war und Schluss machte mit den überkommenen Standesunterschieden bisheriger Staatsorganisation (Hattenhauer 1996b, 68 ff.; s. a. Hartung 1969, 193; Hecker 2005, 109). Art. 10 der westfälischen Verfassung lautete:

Das Königreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzen (Pölitz 1832; Bussek 2004).

Eine Beschränkung auf die drei Bekenntnisse des Westfälischen Friedens findet sich hier zumindest dem Wortlaut nach nicht (anders die Formulierung in der Verfassung des Großherzogtums Frankfurt – ebenfalls eine napoleonische Schöpfung – vom 16. August 1810. Dort ist die freie Ausübung des Gottesdienstes lediglich den „verfassungsmäßig aufgenommenen“ Religionsbekenntnissen vorbehalten). Die Ausübung des Gottesdienstes war ausdrücklich von der Verfassungsgarantie umfasst.

Es ist schwer abzuschätzen, welchen Einfluss dieser Verfassungsansatz gehabt hätte, wenn ihm eine längere Lebenszeit beschieden gewesen wäre (Hattenhauer

1996 b, 68). Nach der Niederlage Napoleons gewannen jedoch die Kräfte der Restauration Oberhand in dem Bestreben, die alte Ordnung wiederherzustellen. In den linksrheinischen Gebieten allerdings, in denen bereits in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts französisches Recht und französische Verwaltungsstrukturen eingeführt worden waren, konnte diese Entwicklung auch nach 1815 nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Code Civil beispielsweise galt dort bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 fort.

Anders war die Lage in den süddeutschen Mittel- und Kleinstaaten, wo Säkularisationen und Mediatisierungen in den Jahren 1803 bis 1806 zu völlig umgestalteten und konfessionell heterogenen Gebilden geführt hatten. Der Zwang, diesen Territorien inneren Zusammenhalt zu verleihen, hat die Verfassungsentwicklung in diesen Ländern sicherlich begünstigt (Hartung 1969, 197 ff.). In den norddeutschen Gebieten hingegen sind nach 1815 die alten landständischen Verfassungen weitgehend wiederhergestellt worden. Preußen gar kam bis 1848 völlig ohne Verfassung aus. Im Folgenden soll anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden, wie Religionsfreiheit in der Zeit bis 1848 konstitutionell verankert war und welchen Raum freikirchliche Gruppierungen hierbei überhaupt nutzen konnten. In Art. 16 der Akte des Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815 ist bestimmt:

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Aus dieser wohlklingenden Gewährleistung ist jedoch keineswegs der Schluss zu ziehen, dass religiöse Minderheiten hieraus irgendwelche Freiheitsansprüche hätten herleiten können. Geschützt waren lediglich die drei anerkannten Bekenntnisse. Die Überlegung, „christliche Secten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter u. s. w.“ in den Anwendungsbereich mit einzubeziehen, wurde als bedenklich empfunden (Weber 1818, 217), allerdings wurde auch festgestellt, dass die Herrnhuter in Sachsen als augsbургische Konfessionsverwandte staatlich anerkannt und daher nicht als Sekte anzusehen seien.

In den Verfassungen der einzelnen Territorialstaaten ist die Religionsfreiheit entweder im Grundrechtsteil – wenn ein solcher vorhanden war – berücksichtigt worden oder bei der Regelung der Beziehungen zwischen Kirchen und Staat. Die jeweilige Regelungsdichte erscheint im Verfassungsvergleich sehr unterschiedlich. Festzuhalten ist aber, dass praktisch durchgängig die Freiheit der öffentlichen Religionsausübung schon vom Wortlaut her den drei anerkannten Bekenntnissen vorbehalten war. Die württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 gewährte z. B. in § 27:

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grund-

gesetze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

Der in die Regelung der Staatsorganisation eingebettete § 70 lautet sodann:

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

Als weiteres Beispiel für eine einschränkende Gewährleistung der Religionsfreiheit mag die sächsische Verfassung vom 4. September 1831 dienen:

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit, und, in der [sic] bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt (§ 32).

Die Mitglieder der im Königreich aufgenommenen, christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der [sic] Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe, vermöge besonderer Gesetze, zukommt (§ 33).

Ohne Differenzierung nach dem Bekenntnis formuliert hingegen § 30 der kurhessischen Verfassung vom 5. Januar 1831:

Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Diese Textstelle gibt Anlass, auf eine Problematik bei der Betrachtung der unterschiedlichen Verfassungsgewährleistungen hinzuweisen. Ein freiheitlicher Verfassungswortlaut ist noch lange kein Beweis dafür, dass im jeweiligen Staat auch tatsächlich die versprochene Religionsfreiheit gewährt wurde. Anspruch und Wirklichkeit klafften oft weit auseinander. So wurde die sich in Kurhessen ab 1839 ausbreitende freireligiöse Bewegung der „Lichtfreunde“, die sich mit den gegen Ultramontanismus und Volksfrömmigkeit gerichteten „Deutschkatholiken“ verbunden hatten, 1845 infolge der orthodox-protestantischen Religionspolitik des Kurprinzen verboten, ohne dass der liberale Verfassungswortlaut hiergegen eine Hürde gewesen wäre (Berding 1999, 124).

Bei der Frage, inwieweit religiöse Vereinigungen außerhalb der Großkirchen überhaupt im Blickfeld der damaligen Verfassungsgeber lagen, sind die folgenden Regelungen aus § 32 des hannoverschen Staatsgrundgesetzes vom 6. August 1840 aufschlussreich:

Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Hat der König christliche Secten

aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privat-Gottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat. Auch die Mitglieder solcher Secten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.

Eine vergleichbare Regelung hatte bereits die von König Ernst August auf fragwürdige Weise im Jahr 1837 außer Kraft gesetzte Verfassung von 1833 enthalten (Ebhardt 1840, 45, 73).

Wie es seinerzeit mit dem Entgegenkommen gegenüber religiösen Minderheiten auf hannoverschen Territorien tatsächlich bestellt war, zeigt eine nicht aufgehobene Verordnung von König Georg II. aus dem Jahr 1748. Hierin hatte er verfügt,

daß alle herrenhutische Schrifften, ... das Gesangbuch und die Reden des Grafen von Zinzendorff in Unsem Landen nicht geduldet werden sollen (Jelten 1984, 148).

Eine Sonderrolle hinsichtlich der Gewährleistung von Religionsfreiheit nimmt die bereits vom 26. Mai 1818 stammende bayerische Verfassung ein. Neben der in Paragraph 9 enthaltenen damals üblichen Regelung, wonach jedem Einwohner vollkommene Gewissensfreiheit und das Recht zur privaten Hausandacht gewährt wird sowie den drei christlichen Religionsgesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte, gibt es eine umfangreiche Beilage betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern. Der zweite Abschnitt dieses Edikts handelt von „Religions- und Kirchengesellschaften“. Es finden sich dort ausdrückliche Regelungen auch für Minderheitenkirchen:

Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden (§ 26).

Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet (§ 32).

Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet (§ 33).

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder (§ 34).

Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetz oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben (§ 35).

Die Eigentumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt. (§ 45).

Bayern differenzierte damit – insoweit vergleichbar mit dem System des preußischen ALR – die Religionsgesellschaften nach dem Grad ihrer staatlichen Konzessionierung. Bei dieser noch auf das alte *ius reformandi* zurückgehenden Sichtweise (Herrmann 1849, 33) blieb es in Bayern bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, während in Preußen, wie noch zu zeigen sein wird, eine Änderung durch die Verfassungsentwicklung ab 1848 eintrat und Religionsgesellschaften ohne Korporationsstatus als Unterfall des Vereinsrechts begriffen wurden (Schiller 2003, 266). Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang das preußische Religionspatent vom 30. März 1847 (Grotefend 1900, Bd. 1, 507), in dem erstmals ausdrücklich der freie Kirchenaustritt geregelt wurde. Außerdem wurde in Aussicht gestellt, zukünftig das ALR hinsichtlich der Gründungsmöglichkeiten für neue Religionsgemeinschaften zu ergänzen. Nach wie vor unterlagen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt neue religiöse Gruppierungen in Preußen noch der obrigkeitlichen Genehmigung. Gleichsam zur Bekräftigung wurden die maßgeblichen Bestimmungen des ALR bei der Veröffentlichung des Religionspatents im Anhang abgedruckt (Grotefend 1900, Bd. 1, 507; Anschütz 1912, 187).

3.2 Die Entwicklung ab 1848

Einen Höhepunkt in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts stellten die Revolutionsereignisse des Jahres 1848 dar, die letztlich 1849 zu einer gemeinsamen Verfassung für Deutschland und zum Versuch einer Reichsgründung führten. Bereits am 5. Dezember 1848 hatte der preußische König unter dem Eindruck der sich abzeichnenden revolutionären Ereignisse seinem Staat – obwohl er bislang kein „beschriebenes Blatt zwischen sein Land und Gott“ kommen lassen wollte (Görtemaker 1994, 96) – eine „oktroyierte“ Verfassung gegeben. Diese enthielt Grundrechte und gewährte in Art. 11 die

Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften ... und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Übung ...

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 lautete schließlich hinsichtlich des hier interessierenden Gegenstands:

§ 144: Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 145: Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion ...

§ 147: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 151: Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Diese neuartigen und umfangreichen Gewährleistungen wurden später Vorbild für die staatskirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Reichsverfassung und haben damit bis in unser heutiges Grundgesetz hineingewirkt. Während der Beratungen des Paulskirchenparlaments waren sogar noch weitergehende Schritte erwogen worden. Ein Vorschlag lautete, mit Rücksicht auf die Mennoniten, die in Preußen geduldet und vom Wehrdienst befreit waren, in der Verfassung die Kriegsdienstverweigerung aus Glaubensgründen zumindest zu erwähnen und das Weitere einem Gesetz zu überlassen (Wigard 1849, 1751).

In der juristischen Literatur wurde eine neue Phase des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat festgestellt. Es wurde hierbei sogar die Frage aufgeworfen, ob nun alle Religionsgesellschaften einschließlich der großen Kirchen gleichberechtigt nebeneinander gegenüber dem Staat nur noch den Status von Sekten hätten (Herrmann 1849, 33). Verschiedene Länderverfassungen hatten sich der neuen Entwicklung angepasst. So entfiel beispielsweise im Königreich Hannover § 6 des Gesetzes vom 5. September 1848 das bisherige Genehmigungserfordernis für kleinere Religionsgemeinschaften (s. o. § 32 der Verfassung von 1840). Damit wurde die allgemeine Vereinsfreiheit ausdrücklich auf das Gebiet der religiösen Zwecke erstreckt (Ebhardt 1860, 65; Herrmann 1849, 7, 18; Doose 1963, 79).

Nachdem der preußische König Friedrich Wilhelm IV. am 3. April 1849 die ihm angebotene Kaiserkrone, die er als „Hundehalsband“ und „aus dem Dreck der Revolution geschmiedet“ (Görtemaker 1994, 136, 138) abqualifizierte, zurückgewiesen hatte, waren die auf Reichseinheit und eine freiheitliche Verfassung gerichteten Bestrebungen gescheitert. Gleichwohl ließ sich die angestoßene Entwicklung nicht mehr völlig ungeschehen machen trotz der in den deutschen Territorien mit unterschiedlicher Heftigkeit einsetzenden Reaktion.

Ein besonderes Negativbeispiel stellte in diesem Zusammenhang Kurhessen unter der Ägide des Ministers Hassenpflug dar. 1852 wurde die Verfassung für mehrere Jahre außer Kraft gesetzt (Wippermann 1880, 8). Diese Zeit der Wirren ließ für religiöse Toleranz gegenüber Minderheiten keinen Raum. In diese Periode fällt beispielsweise die Unterdrückung baptistischer Christen durch Verhaftungen oder durch behördlich angeordnete Zwangstaufen ihrer Kinder (Beispiele bei Lehmann 1912, 194 ff.).

Anders war die Situation in Preußen. Die Verfassung von 1848 wurde im Jahr 1850 einer Totalrevision unterzogen. Diese ließ allerdings interessanterweise die

Gewährleistung der Religionsfreiheit unversehrt. Auch im Großherzogtum Oldenburg führte die am 22. November 1852 erfolgte Revision des erst am 18. Februar 1849 in Kraft getretenen Staatsgrundgesetzes nicht zu einer Abkehr von den Paulskirchengrundrechten. Die Bildung neuer Religionsgesellschaften war in Art. 76 der oldenburgischen Verfassung ausdrücklich gewährleistet:

Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Die Verleihung von Korporationsrechten konnte allerdings nur durch ein Gesetz erfolgen (Art. 77). Für nichtkorporierte Gesellschaften galt das allgemeine Vereins- und Versammlungsrecht, wie sich aus einem Umkehrschluss aus Art. 75 ergibt.

Trotz alledem dürften auf Seiten der christlichen Minderheiten in Deutschland die an den Aufbruch von 1848 geknüpften Hoffnungen in der Folgezeit im Wesentlichen unerfüllt geblieben sein. Eine grundlegende Verbesserung ihrer Position hat sich in der Wirklichkeit nur in langsamen Schritten vollzogen. In Preußen beispielsweise wurde die neugewonnene Vereinigungsfreiheit sogleich wieder eingeschränkt durch das Gesetz vom 11. März 1850 zur

Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes (Grotefend 1900, Bd. 1, 659).

Es diente dazu, missliebige politische Tendenzen sowie aufrührerische Zusammenkünfte zu verhindern, indem Versammlungen, in denen „öffentliche Angelegenheiten“ erörtert wurden, 24 Stunden vorher von der zuständigen Behörde genehmigt werden mussten. Dieses Gesetz ist, obwohl es eigentlich dazu nicht gedacht war und Vereine von Religionsgemeinschaften mit Korporationsrechten auch ausdrücklich von der Anwendung ausgenommen waren, in der Folgezeit zur Reglementierung von religiösen Gruppierungen ohne Korporationsrechte verwendet worden (Anschütz 1912, 205; Giebel 2000, 57).

Die nach dem Ende des Deutsch-Französischen Krieges in Kraft getretene Reichsverfassung vom 16. April 1871 enthielt ebenso wie schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 keinen Grundrechtskatalog. Damit hat sie für die hier interessierenden Fragen wenig zu bieten, wobei allerdings eine Besonderheit erwähnt werden muss. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 sah vor:

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Dieses Gesetz wurde durch § 2 der Reichsverfassung von 1871 auf das gesamte Deutsche Reich übergeleitet. Damit war jedoch nicht etwa völlige Religionsfreiheit im heutigen Sinn erzielt. Die Bildung und Zulassung religiöser Gemeinschaften hatte sich weiterhin nach den verfassungsmäßigen Bedingungen der einzelnen Territorialstaaten zu vollziehen, die nach wie vor unterschiedlich waren (Müller-Volbehr 2004, 84; Doose 1963, 93; zur weiten Auslegung des Gesetzes vom 3. Juli 1869 durch das Reichsgericht siehe die Entscheidung vom 11. Juli 1898, RGSt 31, 237, in der es um die Strafbarkeit der Störung eines baptistischen Gottesdienstes in Köthen ging). Ein in ganz Deutschland gleicher religionsverfassungsrechtlicher Standard ist vor 1919 nicht erreicht worden.

Trotz dieser in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortbestehenden Unzulänglichkeiten hatte sich seit 1848 in staatskirchenrechtlicher Hinsicht ein bedeutender Wandel vollzogen. Ebers bezeichnete diese Zeit als Periode der „Staatskirchenhoheit des konstitutionellen Staates“ in Abgrenzung zur vorangegangenen Epoche des „polizeistaatlichen Staatskirchentums“ (Ebers 1930, 131). Die Zeit ab 1848 stellte damit in Bezug auf Religionsfreiheit eine Verbesserung der bisherigen Situation dar, war aber gleichwohl noch gekennzeichnet durch eine enge Verbindung zwischen Kirche und Staat, eine besondere Staatsaufsicht über die Religionsgemeinschaften und eine imparitätische Behandlung seitens des Staates (Ebers 1930, 26 ff., 126, 129).

Während die freie Religionsausübung und die Vereinigungsfreiheit in einigen Territorien – wenn auch zögerlich – umgesetzt wurden, blieben andere Staaten beim bisherigen System. Bayern beispielsweise, dessen Verfassung durch die Revolutionsergebnisse unberührt geblieben war, hielt an der alten Unterscheidung fest: Hausandacht für jeden Bürger, Privatgottesdienst für die mit Genehmigung zugelassenen Religionsgesellschaften und öffentliche Religionsausübung nur für die anerkannten oder ausdrücklich mit diesem Recht beliehenen Religionsgesellschaften. Völlig rückständig blieben die beiden mecklenburgischen Staaten, die bis zur Beratung des sogenannten Toleranzantrags im Jahre 1900 darauf beharrten, dass nach dem Westfälischen Frieden nur die lutherische Kirche zur öffentlichen Religionsausübung berechtigt und die Angehörigen anderer Konfessionen auf einfache Hausandacht ohne Geistliche beschränkt seien (Ebers 1930, 31–32).

Der von der Zentrumsparterie während der Jahre 1900 bis 1912 fünfmal erfolglos in den Reichstag eingebrachte Toleranzantrag hatte zum Gegenstand, die Gleichberechtigung aller Religionsgemeinschaften reichsrechtlich zu verankern. Selbst die katholische Kirche hatte in einigen evangelisch dominierten Staaten Schwierigkeiten. So kam es vor, dass katholische Geistliche den evangelischen Ortspfarrer um Erlaubnis fragen mussten, wenn sie eine Begräbnisrede halten wollten. In Sachsen konnten katholische Gutsbesitzer mit Geldstrafen belegt werden, wenn sie polnische Landarbeiter an ihren lediglich als Hausandachten zugelassenen Gottesdiensten teilnehmen ließen (Sebaldt 1994, 20–27).

4. Die tatsächliche Situation von Freikirchen

Nachdem die juristischen Gegebenheiten, unter denen Minderheitenkirchen im 19. Jahrhundert in Deutschland entstehen und existieren konnten, umrissen sind, soll im Folgenden versucht werden, anhand einiger Einzelbeispiele aufzuzeigen, wie sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Praxis auswirkten. Dazu sollen zur Veranschaulichung drei Freikirchen herausgegriffen werden, deren Entstehung in Deutschland in den Untersuchungszeitraum fällt.

4.1 Die Methodisten

Der in England beheimatete Methodismus gelangte, nachdem es zu Anfang des 19. Jahrhunderts vereinzelt zu Kontakten in Ostfriesland, Göttingen und Hamburg gekommen war (Burkhardt 2003, 376), mit Christoph Gottlob Müller 1830/31 in das vom Pietismus geprägte Württemberg. Müller hatte während der napoleonischen Wirren seine Heimat verlassen und war nach London gereist, wo er mit dem wesleyanischen Methodismus in Berührung kam. Als er 1830 in seinen Heimatort Winnenden zurückkehrte, entfaltete er sogleich eine fruchtbringende Missionstätigkeit. Die Positionierung innerhalb des bereits vorhandenen pietistischen Spektrums führte schon bald zu Auseinandersetzungen. So hatte der örtliche Pfarrer der evangelischen Landeskirche Sorge, dass das Wirken Müllers nicht in den Schranken des 1743 erlassenen Pietistenreskripts geschehe und dadurch behördliches Einschreiten drohe. Er befürchtete, dass hierunter sämtliche pietistischen Privatversammlungen zu leiden hätten.

Der Pfarrer sah sich in der Pflicht, das Konsistorium, also die zur Ausübung kirchlicher Aufgaben im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments bestellte Behörde (hierzu Kalb 1907, 164) zu benachrichtigen. In der Tat wurde diese Institution aktiv, indem sie die Kreisregierung zum Einschreiten bewog. Auslösender Anlass war interessanterweise die Feindseligkeit des kurz vor Müller in Winnenden eingetroffenen herrnhuterischen Missionars, der nicht müde wurde, Müller gegenüber dem landeskirchlichen Pfarrer zu bezichtigen. Im September 1831 kam es zu einem Verhör Müllers vor dem Stadtschultheißen und im Oktober vor dem Oberamt. Die Angelegenheit beruhigte sich, nachdem Müller – etwas doppelbödig – angegeben hatte, nur besuchsweise in Winnenden bleiben zu wollen (Burkhardt 2003, 208).

Weil er nicht mehr die württembergische Staatsangehörigkeit besaß, bekam er später ernsthafte Schwierigkeiten mit dem Aufenthaltsrecht. Nachdem ihm Schwärmerei vorgeworfen worden war, sollte er ausgewiesen werden (Burkhardt 2003, 220 ff.). Erst 1836 erhielt er wieder die Staatsbürgerschaft. 1837 kam es statt des befürchteten Verbots der methodistischen Gemeinschaftsarbeit zu einer von der Kreisregierung ausgesprochenen Gleichstellung mit den anderen pietistischen Bewegungen (Burkhardt 2003, 281).

Eine wesentliche Rolle für das Ausmaß der Freiheitsgewährung spielte der Umstand, dass Müller seine Bewegung als in der evangelisch-lutherischen Landeskirche verwurzelt ansah. Für Methodisten war es seinerzeit Pflicht, den kirchlichen Sonntagvormittagsgottesdienst zu besuchen und sakramentale Ereignisse wie Abendmahl, Taufen und Trauungen dort zu erleben und nicht etwa eigenständig zu zelebrieren. Dies änderte sich in Württemberg, als dort 1872 das sogenannte Dissidentengesetz in Kraft trat:

Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig. Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsausübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu ... (Burkhardt 2003, 403; Steckel 1982, 86; Voigt 2004, 74).

Die württembergischen Methodisten machten hiervon Gebrauch und trennten sich nun klar von der Landeskirche. Schon im September 1872 hatte C. J. Barratt die erste Taufe vollzogen, ab 1873 wurde regelmäßig das Abendmahl ausgeteilt, die Gottesdienste wurden auf Sonntagvormittag verlegt und eigene Kapellen errichtet. Die Bischöfliche Methodistenkirche und die Evangelische Gemeinschaft, die aus Nordamerika 1849/50 über Bremen nach Deutschland gekommen waren, hatten diesen Bruch mit der Landeskirche schon einige Jahre früher vollzogen (Voigt 2004, 76, 82; Steckel 1982, 87, 94).

In Bayern erhielt die Methodistische Gemeinschaft (Wesleyaner) 1885 die Anerkennung als Privatkirchengesellschaft gemäß der dort geltenden Verfassung von 1818. Drei Jahre zuvor war dort bereits die Bischöfliche Methodistenkirche in gleicher Weise anerkannt worden (Voigt 2004, 76, 82). Der in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Reichsgründung aufkommende Nationalismus schuf das Klima für zum Teil polemische Angriffe gegen die Methodisten. Sie wurden – mitunter auch von Kirchenvertretern – als „undeutsch“ und „ausländisches Gewächs“ abqualifiziert (Steckel 1982, 156; Voigt 2004, 120).

4.2 Die Baptisten

Ganz anders als die methodistische Erweckung vollzog sich der Beginn baptistischen Wirkens in Deutschland. 1834 ließ sich Johann Gerhard Oncken (1800 bis 1884), der sich in England bekehrt hatte, in der Elbe bei Hamburg taufen. Die Gründung von „Gemeinden gläubig getaufter Christen“ sowie die intensive Missionstätigkeit von Oncken, Lehmann und Köbner mit ihren Tauf- und Abendmahlsgottesdiensten stellten eine ungeheure Herausforderung für die von der Landeskirche dominierte religiöse Ordnung dar. Ein harmonisches Miteinander war unter diesen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Hinzu kam, dass das damalige

Personenstandsrecht in kirchlicher Hand lag. Taufen und Eheschließungen konnten mit zivilrechtlicher Wirkung nur durch Geistliche der Landeskirche vorgenommen werden. Die hierfür zu entrichtenden Stolgebühren – benannt nach der zu den Anlässen getragenen Amtstracht der Pfarrer – trugen zu ihrem Einkommen bei. Von daher war es nicht verwunderlich, dass der Baptismus von Anfang an auf erheblichen Widerstand traf.

Die Sendboten des Baptismus versahen unter geradezu abenteuerlichen Umständen ihren Dienst. Häufig war der Ablauf so, dass der örtliche Geistliche der Landeskirche, wenn er auf das Tätigwerden baptistischer Missionare aufmerksam wurde, umgehend das zuständige Konsistorium informierte, welches wiederum die Polizeibehörden zum Einschreiten veranlasste. Die Verfolgung durch Gendarmen und Landdragoner mit Inhaftierungen, Geldbußen und Ausweisungen über die jeweilige Landesgrenze gehörten zum Alltag baptistischer Missionstätigkeit in den Anfangsjahren (Jelten 1984, 99; Lehmann 1912, 186 ff.). Im Königreich Hannover wurde Oncken ab 1840 steckbrieflich gesucht, nachdem man ihn förmlich ausgewiesen hatte mit der Androhung, ihn im Übertretungsfall wie einen Vagabunden zu behandeln und über die Grenze zu transportieren (Jelten 1984, 76). Neben derartigen polizeirechtlichen Maßnahmen sollten zwangsweise durchgeführte Kindertaufen dazu dienen, ein Abweichen vom Bisherigen zu verhindern. Auf die schwierige Situation in Kurhessen, die bis in die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts anhielt, ist schon hingewiesen worden (Lehmann 1912, 194 ff.).

In Hamburg wurde Oncken 1840 mit einer vierwöchigen Gefängnisstrafe wegen „verbotener Conventikel“ belegt, weil er behördlichen Verboten zuwider Versammlungen, Taufen und Abendmahle durchgeführt hatte. Die Kosten des Gefängnisaufenthalts wurden anschließend durch Pfändung seines Mobiliars beigetrieben (Giebel 2000, 48). Die Situation änderte sich allerdings, als 1842 ein großer Brand Hamburg verwüstete und die Baptisten obdachlos gewordenen Bürgern Hilfe leisteten. Nachdem dies beim Senat bekannt geworden war, nahm die behördliche Verfolgung ab. Als die Baptisten schließlich nach mehrfachen Eingaben am 21. Mai 1858 in Hamburg im Rahmen einer „Concession“ anerkannt wurden, mag auch das ruhige Verhalten während der Revolution 1848/49 eine günstige Rolle gespielt haben (Giebel 2000, 51 ff.). Gestattet war ihnen nun freie und ungestörte Religionsausübung, allerdings durften keine Taufen unter freiem Himmel in offenen Gewässern stattfinden (Giebel 2000, 53).

In Berlin reagierte König Friedrich Wilhelm IV. zunächst ungehalten auf das Taufen in freien Gewässern (Giebel 2000, 55). Oncken wurde seit dem 18. Oktober 1841 das Betreten des preußischen Staates verboten. Als Oncken 1852 in Berlin erschien, um den von einem Schlaganfall betroffenen Lehmann zu vertreten, wurde er ausgewiesen. Ausländische Diplomaten intervenierten beim König, was schließlich zur Duldung Onckens führte. Kolportagetätigkeit wurde erlaubt und der König stellte in einer Privataudienz mit Oncken, Lehmann und C. Schaffler 1855 die rechtliche Anerkennung in Aussicht (Giebel 2000, 57). Auf den Weg gebracht wurde sie jedoch erst 1875 in der Regierungszeit Wilhelms I.

durch den liberalen Kultusminister Adalbert Falk. Die Baptisten in Preußen erhielten nun mit Gesetz vom 7. Juli 1875 die Möglichkeit, Korporationsrechte zu erhalten (Grotefend 1900, Bd. 3, 68; zur vergleichbaren Regelung für die Mennoniten siehe Gesetz vom 12. Juni 1874, Grotefend 1900, Bd. 2, 887). Im Jahre 1877 wurde dies für die Gemeinde in Barmen und 1879 für Berlin verwirklicht (Giebel 2000, 61). Mit diesem Status war den betreffenden Gemeinden zwar Rechtsfähigkeit verliehen worden. Eine Gleichstellung mit den öffentlich-rechtlich anerkannten großen Kirchen war damit jedoch nicht verbunden. Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben Baptisten in Deutschland erstmals 1930 erfahren.

Schwierigkeiten gab es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts auch im Königreich Sachsen. Wie Erlebnisse baptistischer Prediger in Planitz und Chemnitz zeigen, ist behördlicherseits gegen die „Störung des religiösen Friedens“ vorgegangen worden, indem teilweise das Singen und Beten sowie das Erheben von Kollekten in den Versammlungen beanstandet und der Ablauf der Veranstaltungen durch Polizeibedienstete überwacht wurden (Fiehler 1892, 6). In Sachsen hatte es bis 1869 noch Zwangstaufen von Kindern gegeben (Giebel 2000, 70; zur schwierigen Situation der Baptisten auch in Schaumburg-Lippe s. Donat 1955, 29 ff.).

4.3 Die Adventisten

Das Aufkommen der Adventisten in Deutschland fällt in das Ende des hier gesetzten Untersuchungszeitraums. Die im Folgenden dargestellten Ereignisse reichen sogar geringfügig in das 20. Jahrhundert hinein. Sie sollen wegen ihres thematischen Zusammenhangs gleichwohl berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Adventbewegung in den USA hatte sich in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts in erwecklichen Kreisen des Bergischen Landes eine Gruppe sabbathaltender Christen um Johann Heinrich Lindermann zusammengefunden. 1876 wurde die erste Adventgemeinde in Deutschland in Solingen gegründet (Pfeiffer 1989, 7; s. a. Heinz 1986, 16). Große Wellen scheint das Aufkommen dieser religiösen Gruppierung seinerzeit nicht geschlagen zu haben. Eine vom „Königlichen Consistorium der Provinz Westfalen“ veranlasste Stellungnahme der evangelischen Landeskirche „Sectirern und Separatisten gegenüber“ vom 16. Dezember 1885 erwähnt die frühen Adventisten nicht (Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Bestand 7/3450).

Eine über den lokalen Bereich hinausreichende Dynamik entfaltete sich erst, als Ludwig Richard Conradi 1889 nach Hamburg kam und dort missionarisch zu wirken begann. Conradi (1856–1939) war 1872 aus Deutschland in die USA ausgewandert und dort mit der Adventbotschaft in Berührung gekommen. Die Gründung einer Adventgemeinde in Hamburg bildete die Basis zu einer schnellen Ausbreitung des Werks in Deutschland und Europa (Padderatz 1978, 58 ff.). Obwohl der Adventismus theologisch gesehen mit Wiederkunftserwartung, Sabbat-

heiligung, Erwachsenentaufe und Beachtung eines gesunden Lebensstils eine erhebliche Sprengkraft enthielt, begegneten Conradi bei seinem Wirken in Deutschland nicht dieselben intensiven Verfolgungen, wie sie der Baptist Oncken 50 Jahre früher erleiden musste. Das Ende des 19. Jahrhunderts war geprägt von einer zunehmenden Entkirchlichung zumindest in den großen Städten. Wirtschaftliche und soziale sowie parteipolitische Fragen standen im Vordergrund. Religiös geprägte Auseinandersetzungen wie der gegen den Katholizismus und die Politik der Zentrumspartei gerichtete Kulturkampf waren erst vor kurzem beendet worden. Neben den großen Landeskirchen war das Vorhandensein freikirchlicher Gruppierungen nichts völlig Ungewöhnliches mehr. Baptisten und Methodisten hatten wie erörtert in einigen deutschen Staaten bereits einen gewissen Grad rechtlicher Anerkennung erlangt. Die Verfassungsentwicklung seit 1848 hatte dazu geführt, dass in Preußen wie auch in manchen anderen Ländern Vereinigungsfreiheit bestand und freikirchliche Zusammenschlüsse daher in der Rechtsform des Vereins unabhängig von staatlicher Genehmigung möglich geworden waren. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich Conradi 1889 in Hamburg innerhalb dieser Gegebenheiten bewegte. Mit der handelsrechtlich eingetragenen Firma „Internationale Traktatgesellschaft in Hamburg“ (Staatsarchiv Hamburg, Politische Polizei SK 197, Schreiben Conrads vom 22. Oktober 1902) schuf er eine Basis für die weitere Ausbreitung der Adventbotschaft. Die erste Gemeinde wurde in der Sophienstraße gegründet, die im damals noch preußischen Altona lag (Padderatz 1978, 65). 1893 erwarben die Adventisten, nachdem sie sich als „Hamburger Verein der Siebenten-Tag-Adventisten“ [sic] konstituiert hatten, ein Grundstück am Grindelberg 15a, das zuvor den Methodisten gehört hatte (Padderatz 1978, 118, 120).

Die Adventisten wirkten durch Kolportage und Bibelstunden. Conradi selbst trat in seinem Wirken gegenüber der Öffentlichkeit vor allem als Vortragsredner in Erscheinung, der zu Fragen der zukünftigen politischen und religiösen Entwicklung aus biblischer Sicht Stellung nahm. Die Tätigkeit der Adventisten blieb allerdings von behördlichem Argwohn nicht verschont. So sind in der Frühphase adventistische Versammlungen durchaus von Polizeibeamten überwacht worden, die entsprechende Berichte fertigten. Das auf diese Weise in Hamburg zusammengetragene Aktenmaterial zeigt, dass die eingesetzten Beamten theologisch zwar teilweise überfordert waren, andererseits aber keinen Anlass für ein behördliches Einschreiten sahen. Der Effekt der Überwachung war sogar der, dass auswärtige – auch ausländische – Stellen, die sich bei der Hamburger Polizei nach den Erfahrungen mit Adventisten erkundigten, eine durchaus positive Einschätzung erhielten, was sich wiederum günstig für die Situation der Adventisten in den Gebieten, aus denen die Anfrage kam, auswirkte (Padderatz 2005, 25 ff.).

Auch in Bayern hatten sich adventistische Gemeinden anfangs des 20. Jahrhunderts zunächst als Verein konstituiert. Vereinigungsfreiheit bedeutete jedoch nicht automatisch Kultusfreiheit. So wurden auch hier adventistische Versammlungen polizeilich überwacht. In Augsburg stellte beispielsweise der zur Beobachtung

einer adventistischen Versammlung an einem Samstag im Jahre 1906 eingesetzte Kriminalschutzmann fest:

Die heute vormittags stattgefundene Zusammenkunft der Adventisten begann um 9 h und endete um 10 $\frac{3}{4}$ h. Anwesend waren incl. Kinder 36 Personen. In Abwesenheit des I. Vorstandes ... hielt der II. Vorstand ... sowie der Kassier ... Vorlesungen aus der Bibel mit Erklärung der Bibelstellen. Auch stellten sie an die versammelten Mitglieder Fragen aus der Bibel, welche diese beantworten mussten. Gottesdienstliche Handlungen wie Gebete, Gesänge etc. wurden nicht vorgenommen (Stadtarchiv Augsburg, Bestand 49 Nr. 499 „Vereinigung der Adventisten vom Siebenten-Tage“).

Der Polizist hatte augenscheinlich an einem Kernstück adventistischen Gottesdienstes – der Sabbatschule – teilgenommen, ohne den gottesdienstlichen Charakter überhaupt wahrzunehmen. Ob seine Anwesenheit die Veranstaltung in ihrem Ablauf beeinflusst hatte? Ohne Gesang und Gebet dürfte eine am Samstagvormittag stattfindende adventistische Zusammenkunft sonst kaum durchgeführt worden sein.

In den Sommerferien fanden die Gottesdienste vormittags, ansonsten erst nachmittags statt, was sich aus entsprechenden von der Gemeinde selbst vorgenommenen Mitteilungen an den Magistrat ergibt. Die Situation in Bayern änderte sich jedoch mit der Entschließung des Innenministeriums vom 19. April 1907:

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold ... haben sich allergnädigst bewegen befunden, den Adventisten vom siebenten Tage die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes in Bayern nach den §§ 32 und ff. der II. Verfassungsbeilage zu gestatten.

Es wurde im Begleitschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen,

dass mit der Zulassung als Privatkirchengesellschaft die staatsbürgerlichen Pflichten ihrer Anhänger, insbesondere in Bezug auf Schule und Militärdienst in keiner Weise berührt werden (Stadtarchiv Bonn, Bestand Pr 40/507).

Das Institut der Privatkirchengesellschaft stammte – wie bereits dargestellt – aus der frühkonstitutionellen Zeit des 19. Jahrhunderts, als von Vereinigungsfreiheit für neue religiöse Bewegungen noch nicht die Rede war. Dass die Rechtsform der Privatkirchengesellschaft in Bayern bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts überlebt hatte, war eigentlich ein Merkmal rückwärtsgewandter Kirchenpolitik. Andererseits ergab sich aber hierdurch für die Adventisten die Möglichkeit, außerhalb des allgemeinen Vereinsrechts einen Status zu erlangen, der ihnen ein Mindestmaß rechtlicher Anerkennung als Kirche gewährte. Diese staatliche Anerkennung in Bayern ist für den deutschen Adventismus ein Unikum geblieben. In den übrigen Ländern blieb es lange Zeit bei der Rechtsform des Vereins.

Behördliche Repressionen werden aus Sachsen berichtet. Um gegen „verbotene Versammlungen“ vorgehende Polizeibeamte über den gottesdienstlichen Charak-

ter der Veranstaltung im Unklaren zu lassen, wurden mitunter Kaffeetassen und Gebäck auf dem Tisch im Versammlungsraum bereitgehalten (Böttcher 2001, 16). Es dürfte in der Frühzeit des deutschen Adventismus noch zu weiteren vergleichbaren Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Religionsausübung gekommen sein. Allerdings sind derartige Ereignisse in der Regel nicht in verifizierbarer Form für die Nachwelt festgehalten worden. Zu einer Anerkennung der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es nach fruchtlosen Versuchen, die Anerkennung bereits in den zwanziger Jahren zu erhalten (hierzu Czukta 1985), erst in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts, für die neuen Bundesländer erst nach der Wiedervereinigung, gekommen.

5. Zusammenfassung

Die rechtliche Situation christlicher Minderheiten im Deutschland des 19. Jahrhunderts war geprägt durch wechselvolle verfassungsrechtliche Gegebenheiten. Reichsrechtlich anerkannt waren seit dem Westfälischen Frieden lediglich die evangelisch-lutherische, die katholische und die reformierte Kirche. Sie besaßen die Befugnis zu öffentlicher Religionsausübung jedenfalls in dem von ihnen dominierten Territorium. Die Duldung religiöser Minderheiten hing demgegenüber ganz vom Wohlwollen des jeweiligen Landesfürsten ab. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 sah neben der freien Hausandacht im privaten Bereich lediglich die Existenz der staatlich aufgenommenen großen Kirchen sowie die der geduldeten Religionsgesellschaften vor. Letztere waren von staatlicher Genehmigung abhängig und auf die Ausübung des Privatgottesdienstes, das heißt ohne Glocken und öffentliche Feierlichkeiten außerhalb des Versammlungshauses, beschränkt. Eine allgemeine Vereinigungsfreiheit gab es nicht.

Der Einfluss des Gleichheitsideals der Französischen Revolution, die Kriege Napoleons sowie die politische Neuordnung nach seinem Untergang brachten die Verfassungsentwicklung in Deutschland in Bewegung. Zwar setzte nach 1815 die Restauration ein. Gleichwohl kam es in den meisten Territorien in der Folgezeit zum Inkrafttreten von Verfassungen. Die öffentliche Religionsausübung wurde jedoch weiterhin nur den jeweils staatlich aufgenommenen großen Bekenntnissen zugebilligt. Religiöse Minderheiten konnten bestenfalls die Genehmigung als geduldete Religionsgesellschaft mit der Befugnis zum Privatgottesdienst erhalten und waren ansonsten auf die private Hausandacht beschränkt.

Die revolutionären Ereignisse im Jahr 1848 brachten einen Umschwung hin zu mehr Freiheitsrechten. Höhepunkt war die 1849 in Kraft getretene Paulskirchenverfassung, die das Staatskirchentum abschaffte und umfassende Religionsfreiheit sowie allgemeine Vereinigungsfreiheit vorsah. Nach dem Scheitern dieser Bewegung setzte zwar eine rückwärts gewandte Reaktion ein. Gleichwohl ließ sich das Erreichte nicht mehr völlig ungeschehen machen. Ein Teil der deutschen Länder hatte sich bereits neue Verfassungen gegeben, in denen – wie in Preußen – allge-

meine Vereinigungsfreiheit sowie Religionsausübungsfreiheit gewährt waren. Religiöse Minderheiten ohne Rechtsfähigkeit fielen nun in diesen Territorien unter das Vereinsrecht und waren von staatlicher Zulassung unabhängig.

Unterhalb einer öffentlich-rechtlichen staatlichen Anerkennung, wie sie die drei großen Bekenntnisse innehatten, gab es beispielsweise in Preußen die Möglichkeit, durch verliehene Korporationsrechte Rechtsfähigkeit zu erlangen. Bayern hielt durchgängig bis ins 20. Jahrhundert am alten System der staatlichen Konzessionierung und der damit einhergehenden Rechtsform der Privatkirchengesellschaft fest. Manche Länder blieben bis zum Ende des 19. Jahrhunderts völlig rückständig und ließen nur die Religionsausübung der Landeskirche zu. In den mecklenburgischen Staaten und in Sachsen hatten selbst Katholiken Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Glaubens.

Am Aufkommen von Methodisten, Baptisten und Adventisten in Deutschland zeigt sich beispielhaft, wie sich die rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Entstehung christlicher Freikirchen praktisch ausgewirkt haben. Die 1830 im pietistisch geprägten Württemberg erscheinenden Methodisten hatten Anfangs nicht die Absicht einer Trennung von der Landeskirche. Gleichwohl ist ihnen von Seiten der Behörden wie auch der evangelisch-lutherischen Kirche mit Skepsis entgegengetreten worden. Den Schritt in die kirchliche Eigenständigkeit vollzogen die unterschiedlichen methodistischen Gemeinschaften erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In Württemberg gaben die sogenannten Dissidentengesetze, die die Notwendigkeit staatlicher Zulassung von Minderheitenkirchen aufgehoben hatten, hierzu einen Anstoß. In Bayern erfolgte die Anerkennung methodistischer Gemeinschaften als Privatkirchengesellschaft.

Als die Baptisten in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts auftraten, riefen ihr Tauf- und Kirchenverständnis heftigen Widerstand bei Landeskirchen und Behörden hervor. Demzufolge kam es zu entsprechenden Verfolgungen, die teilweise dramatische Züge trugen. Von Verhaftungen wegen unerlaubten Predigens und Taufens sowie von behördlich angeordneten Zwangstaufen baptistischer Kinder finden sich vielfach detailreiche Zeugnisse in der baptistischen Literatur. Diese Bedrückungen haben sich in einigen deutschen Staaten bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fortgesetzt. Teilweise ist es aber auch – wie in Preußen – zur Anerkennung baptistischer Gemeinden durch Zubilligung von Korporationsrechten gekommen, wobei dieser Status nicht gleichzusetzen war mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der großen Bekenntnisse.

Die Adventisten traten in Deutschland erst am Ende des 19. Jahrhunderts auf. Eine größere Ausbreitung setzte mit dem Wirken Conrads ab 1889 in Hamburg ein. Die Adventisten fanden eine rechtliche Situation vor, in der die wesentlichen Kämpfe um Religionsfreiheit bereits von anderen ausgefochten worden waren. Gleichwohl kam es nach wie vor zu polizeilichen Überwachungen und behördlicher Skepsis. Die frühen Adventisten hielten sich innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Gegebenheiten des Vereinsrechts. Lediglich in Bayern kam es 1907 zur Anerkennung als Privatkirchengesellschaft.

Festzuhalten ist, dass es am Ende des 19. Jahrhunderts, nachdem die Revolution von 1848, das Werden des Nationalstaats, der Kulturkampf, die zunehmende Industrialisierung mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Themen sowie eine Entkirchlichung in den großen Städten die gesellschaftliche und politische Entwicklung in Deutschland geprägt hatten, um die Religionsfreiheit insgesamt besser bestellt war als zu Beginn des hier gesetzten Untersuchungszeitraums. Dennoch war aus Sicht christlicher Freikirchen keineswegs ein befriedigender Zustand erreicht. Insbesondere eine gemeinsame und nach außen wirkende Religionsausübung war nach wie vor in gewissen Territorien von Schwierigkeiten begleitet. Eine rechtliche Gleichstellung mit den Großkirchen ist nirgendwo hergestellt worden. Erst die 1919 in Kraft tretende Weimarer Reichsverfassung hat hier das Tor für Veränderungen aufgestoßen.

Literatur

- Anschütz, Gerhard: *Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850*. Aalen: Scientia, 1974 (Neudruck der Ausgabe Berlin 1912).
- Berding, Helmut: „Religionspolitik im Kurfürstentum Hessen (1813–1866).“ Anselm Doering-Manteuffel, Kurt Nowak (Hg.): *Religionspolitik in Deutschland: Martin Greschat zum 65. Geburtstag*. Stuttgart: Kohlhammer, 1999, 115–126.
- Böttcher, Manfred: *Dialog und Zeugnis: Interkonfessionelle Kontakte und Konflikte einer Freikirche in der DDR*. Friedensauer Schriftenreihe, Reihe B: Gesellschaftswissenschaften 4. Frankfurt a. M.: Lang, 2001.
- Burkhardt, Friedemann: *Christoph Gottlob Müller und die Anfänge des Methodismus in Deutschland*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2003.
- Bussek, Holger, Martin Damken, Thomas Müller und Martin Regenbrecht (Hg.): *Deutsche Verfassungen*. Berlin: Heptagon, 2004. CD-ROM.
- Campenhausen, Axel Frhr. von: „Entwicklungsstufen der Religionsfreiheit in Deutschland.“ *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 47, 2002, 303–313.
- Czukta, Dirk: „Die Weimarer Republik – eine Chance? Die Bemühungen der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten um Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Weimarer Republik.“ Diplomarbeit, Theologisches Seminar Marienhöhe, 1985.
- Donat, Rudolf: *Werden und Wirken einer christlichen Gemeinde in hundert Jahren 1854–1954*. Kassel: Oncken, 1955.
- Doose, Ulrich: „Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland.“ Diss. Universität Marburg, 1963.
- Ebers, Godehard Josef: *Staat und Kirche im neuen Deutschland*. München: Max Huber, 1930.

- Ebhardt, Christian Hermann (Hg.): *Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839*. Bd. 6. Hannover: Königliche Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jäneke, 1840.
- Ebhardt, Christian Hermann (Hg.): *Die Staatsverfassung des Königreichs Hannover*. Hannover: Carl Rümpler, 1860.
- Fiehler, H.: „Freud’ und Leid in Planitz (Sachsen).“ *Der Wahrheitszeuge*, 1892, 6–7.
- Giebel, Astrid: *Glaube, der in der Liebe tätig ist: Diakonie im deutschen Baptismus von den Anfängen bis 1957*. Baptismus-Studien 1. Kassel: Oncken, 2000.
- Görtemaker, Manfred: *Deutschland im 19. Jahrhundert: Entwicklungslinien*. 4. Aufl. Opladen: Leske und Budrich, 1994.
- Grotefeld, G. A. (Hg.): *Preußisch-Dt. Gesetzessammlung*. 3. Aufl. Bd. 1, 1806 bis 1859, Bd. 2, 1860–1874, Bd. 3, 1875–1885. Düsseldorf: Schwann, 1900.
- Hartung, Fritz: *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. 9. Aufl. Stuttgart: K. F. Koehler, 1969.
- Hattenhauer, Hans: *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*. 3. Aufl. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand, 1996 a.
- Hattenhauer, Hans: *Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts*. 4. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller, 1996 b.
- Hecker, Michael: *Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland*. Berlin: Duncker und Humblot, 2005.
- Heinz, Daniel: *Ludwig Richard Conradi: Missionar der Siebenten-Tags-Adventisten in Europa*. Archiv für Internationale Adventgeschichte 2. Frankfurt a. M.: Peter Lang, 1986.
- Herrmann, E.: *Über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate, besonders nach dem Hannoverschen Verfassungsrecht und den Grundrechten*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1849.
- Heussi, Karl: *Kompendium der Kirchengeschichte*. 13. Aufl. Tübingen: Mohr, 1971.
- Jelten, Margarete: *Unter Gottes Dachziegel: Anfänge des Baptismus in Nordwestdeutschland*. Bremerhaven: Ditzen, 1984.
- Kalb, Ernst (Hg.): *Kirchen und Sekten der Gegenwart*. 2. Aufl. Stuttgart: Verlag der Buchhandlung der evangelischen Gesellschaft, 1907.
- Krones, F. von: „Zinzendorf, Nicolaus Ludwig.“ *Allgemeine Deutsche Biographie*. Bd. 45, Berlin: Duncker und Humblot, 1971 (Nachdruck der 1. Auflage von 1900).
- Lehmann, Joseph: *Geschichte der deutschen Baptisten*. 1. Teil. Kassel: Oncken, 1912.
- Müller-Volbeh, Jörg: „Das Christliche in Deutschland – ein rechtshistorischer Rückblick.“ *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 49, 2004, 73–88.
- Padderatz, Gerhard: *Conradi und Hamburg: Die Anfänge der deutschen Adventgemeinde (1889–1914) unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen, finanziellen und sozialen Aspekte*. Hamburg: Selbstverlag, 1978.

- Padderatz, Gerhard: „What Do You Do to Fight the Dangerous Adventist Sect? The Hamburg Police Department and the Advancement of the Adventist Church in Europe.“ Rudi Maier (Hg.): *A Man with a Vision: Mission. A Festschrift Honoring Russell L. Staples*. Berrien Springs: Andrews University, Department of World Mission, 2005, 27–34.
- Pfeiffer, Baldur: *Die Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland*. Hamburg: Advent-Verlag, 1989.
- Pölit, Karl Heinrich Ludwig (Hg.): *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit*. Bd. 1. 2. Aufl. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms, 1999 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig; F. A. Brockhaus, 1832).
- Schiller, Gernot: „Kompetenzrechtliche Aspekte eines Verbotes von Religionsgemeinschaften.“ *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 48, 2003, 257–283.
- Schmidt-Eichstaedt, Gerd: *Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?* Berlin: Carl Heymanns, 1975.
- Schoen, Paul: *Das evangelische Kirchenrecht in Preußen*. Bd. 1. Berlin: Carl Heymanns, 1903.
- Sebaldt, Martin: *Katholizismus und Religionsfreiheit: Der Toleranzantrag der Zentrumspartei im Deutschen Reichstag*. Europäische Hochschulschriften Reihe III, 625. Frankfurt a. M.: Peter Lang, 1994.
- Steckel, Karl, und C. Ernst Sommer (Hg.): *Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche*. Stuttgart: Christliches Verlagshaus, 1982.
- Theisinger, Thomas: *Die Irrlehrefrage im Wöllnerschen Religionsedikt und im System des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794: Eine rechtsgeschichtlich-rechtsdogmatische Untersuchung*. Diss. Heidelberg 1975.
- Voigt, Karl Heinz: *Freikirchen in Deutschland (19. und 20. Jahrhundert)*. Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/6. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2004.
- Weber, Carl Gottlieb: *Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts*. 1. Teil. Leipzig: Johann Friedrich Hartung, 1818.
- Weber, Hermann: *Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes*. Schriften zum öffentlichen Recht 32. Berlin: Duncker und Humblot, 1966.
- Wigard, Franz (Hg.): *Reden für die deutsche Nation: 1848/1849; stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main*. München: Moos, 1988 (Nachdruck der Ausgabe Frankfurt a. M. 1849).
- Wippermann, Karl: „Hassenpflug.“ *Allgemeine Deutsche Biographie*. Bd. 11. Berlin: Duncker und Humblot, 1969 (Nachdr. der 1. Aufl. von 1880), 1–9.